

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn F aus B,
2. des Herrn P aus B,

g e g e n

-Antragsteller-

den Kreisverband der CDU B-W,

vertreten durch seinen Vorstand, dieser wiederum vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn Dr. M aus B

-Antragsgegner-

wegen Wahlanfechtung, Untätigkeitsbeschwerde, Ablehnung der Mitglieder des CDU-Landesparteigerichts B hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04. Oktober 1988 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a. D.  
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzendem-

Rechtsanwältin und Notarin  
Dr. Ilse Becker-Döring

Oberkreisdirektor  
Dr. Walter Kiwit

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.  
Dr. Eberhard Kuthning

Rechtsanwalt  
Friedrich W. Siebeke

-als beisitzenden Richtern-

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, daß der Vorbescheid des Bundesparteigerichts der CDU vom 29. April 1988 gegenüber dem Antragsteller P am 09. August 1988 rechtskräftig geworden ist.
2. Die Anträge des Antragstellers F werden zurückgewiesen.

3. Das Verfahren ist gebührenfrei, ihre außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.

## **Gründe**

Am 03.10.1985 fand im Ortsverband der CDU B die Jahreshauptversammlung statt, bei der entsprechend der Tagesordnung auch ein neuer Ortsvorstand und die Delegierten des Ortsverbandes zum Kreisparteitag gewählt wurden. Hierzu waren, um Manipulationen der Stimmergebnisse durch Einlaß nicht stimmberechtigter Personen zu verhindern, Einlaßkontrollen eingerichtet worden. Trotzdem kam es dort zu erheblichen Auseinandersetzungen. Schon vor Beginn - gegen 18.50 Uhr - faßten deshalb 8 Vorstandsmitglieder den Beschluß, die Jahreshauptversammlung abzusagen, da die satzungsmäßigen Rechte des Ortsvorstandes nicht gewährleistet seien. Da nach Auffassung der übrigen anwesenden Vorstandsmitglieder des Ortsverbandes B dieser Beschluß unwirksam war, wurde die Versammlung dennoch durchgeführt, und es wurden sowohl der Ortsvorstand als auch die Delegierten gewählt. Diese Wahl haben die Antragsteller und weitere Parteimitglieder am 10.10.1985 angefochten, wobei in der Antragschrift der Antragsgegner nicht benannt wurde. Die Antragsteller wurden mit Schreiben vom 15.10.1985 aufgefordert, die Antragsgegner namentlich zu benennen. Dies erfolgte nicht, vielmehr rügten die Antragsteller mit Schreiben vom 28.11. und 12.12.1985 die Untätigkeit des Kreisparteigerichts. Am 06.06.1986 wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Dieser Termin wurde von den Antragstellern als verspätet unter Hinweis darauf, daß mittlerweile ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht (LG Berlin 7.O.111/86) anhängig sei, abgelehnt. Außerdem wurden die drei Richter des Kreisparteigerichts wegen Befangenheit abgelehnt. Am 10.06.1986 wurden die Antragsteller dann erneut für den 30.06.1986 geladen.

Das Kreisparteigericht beschloß aufgrund der mündlichen Verhandlung, die Anträge der Antragsteller,

1. die Jahreshauptversammlung vom 03.10.1985 des Ortsverbandes der CDU B für nichtig zu erklären,
2. alle auf dieser Veranstaltung erfolgten Wahlen für nichtig zu erklären,
3. umgehend eine Hauptversammlung zur Durchführung der innerparteilichen Wahlen durchführen zu lassen,

zurückzuweisen.

Zur Begründung stellte das Kreisparteigericht im wesentlichen darauf ab, daß die Antragsteller weder fristgerecht eine ordnungsgemäße Antragschrift eingereicht, noch die Anträge hinreichend substantiiert

hätten. Gegen diesen Beschluß legten die Antragsteller am 15.09.1986 Beschwerde beim Landesparteigericht B ein.

Mit Schreiben vom 19.12.1986 legten die Antragsteller mit der Begründung, das Landesparteigericht habe noch nichts unternommen, Untätigkeitsbeschwerde beim Bundesparteigericht ein, die gleichzeitig als Rechtsbeschwerde gewertet werden sollte. In dem im Juni 1987 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht erschien der Antragsteller F und lehnte sämtliche Richter des Landesparteigerichts B wegen Befangenheit ab. Die Verhandlung wurde auf sein Verlangen hin abgebrochen und das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesparteigerichts über den Ablehnungsantrag ausgesetzt. Die dienstlichen Äußerungen der Parteirichter zu dem Befangenheitsantrag wurden am 11.01.1988 an das Bundesparteigericht übersandt. Hiernach erklärten sich alle Richter des Landesparteigerichts B für nicht befangen.

Bereits am 13.11.1986 hatte das Landgericht B die Klage des Antragstellers F unter Hinweis auf das Erfordernis der Erschöpfung des Parteirechtsweges abgewiesen. Auf die Berufung erkannte das Kammergericht B (KG 13. U. 1111/87, veröffentlicht in "Neue Juristische Wochenschrift" [NJW] 1988, S. 3159 ff.) am 30.10.1987 für Recht, daß die Wahlen des Ortsverbandes B. vom 03.10.1985 unwirksam sind.

Die Antragsteller beantragen,

1. unter Umgehung der Beschwerdeinstanz des Landesparteigerichts aufgrund dessen Untätigkeit analog § 44 PGO i. V. mit § 75 VwGO die Wahlen des Ortsverbandes der CDU B. vom 03.10.1985 für unwirksam zu erklären,
2. die Richter des Landesparteigerichts B wegen Befangenheit abzulehnen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, daß die Antragsteller weder fristgerecht eine ordnungsgemäße Antragschrift eingereicht, noch ihre Anträge hinreichend substantiiert hätten.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Durch den Vorbescheid vom 29. April 1988 hatte das Bundesparteigericht gemäß § 24 PGO die Anträge der Antragsteller zurückgewiesen, weil für sie wegen der rechtskräftigen Entscheidung des

Kammergerichts (13. U. 1111/87) vom 30.10.1988 zum gleichen Sachverhalt kein Rechtsschutzbedürfnis mehr bestehe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Vorbescheid Bezug genommen.

Der Vorbescheid vom 29. April 1988 ist gegenüber dem Antragsteller P am 09. August 1988 rechtskräftig geworden. Der Vorbescheid wurde mit Begleitschreiben der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts vom 05. Juli 1988 als Einschreibebrief an den Antragsteller P noch am gleichen Tage ausweislich einer Fotokopie des Posteinlieferungsbuches für Einschreib-Sendungen auf dem Postamt B[1] 12 aufgegeben. Da nach § 19 Sätze 1 und 3 PGO die Zustellung als am dritten Tage nach Auflieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt gilt, ist davon auszugehen, daß die Zustellung an den Antragsteller P spätestens am 08. Juli 1988 erfolgt ist, so daß die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 24 Abs. 2 PGO am 08. August 1988, 24.00 Uhr, abgelaufen ist. Weder bis zu diesem Termin noch später ist bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts ein Schreiben des Antragstellers P eingetroffen; die Einschreibsendung ist auch nicht zurückgekommen. Der Vorbescheid ist daher, soweit es den Antragsteller P betrifft, am 09. August 1988 rechtskräftig geworden.

Das Bundesparteigericht geht aufgrund der Schriftsätze der Antragstellers F vom 05. August und 21. März 1988 sowie einer entsprechenden telefonischen Rückfrage bei ihm davon aus, daß ihm der Vorbescheid des Bundesparteigerichts vom 29. April 1988 erst am 04. August 1988 (Rückkehr des Antragstellers F aus einem mehrwöchigen Urlaub außerhalb Europas) zugegangen ist, so daß sein Antrag auf mündliche Verhandlung gegen den Vorbescheid gemäß § 24 Abs. 2 PGO als rechtzeitig gestellt angesehen wird.

Der Antragsteller F wiederholt in der mündlichen Verhandlung vom 04.10.1988 die ursprünglichen Anträge, während der Antragsgegner erneut deren Zurückweisung beantragt.

Die Anträge sind zurückzuweisen. Dabei kann dahinstehen, ob die eingelegte Untätigkeitsbeschwerde überhaupt ein in der PGO vorgesehenes Rechtsmittel ist und ob die Antragsteller fristgerecht eine ordnungsgemäße, hinreichend substantiierte Antragschrift eingereicht haben, da die Anträge allein schon deshalb unzulässig sind, weil den Antragstellern das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Die Anträge sind ihrem Wesen nach Feststellungsanträge. Eine Voraussetzung ihrer Zulässigkeit ist, daß der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an einer baldigen Feststellung hat (§ 11 Ziffer 8, § 44 PGO, § 43, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO). Dieses Rechtsschutzinteresse ist jedoch entfallen.

Mit der Klage des Antragstellers F vor den ordentlichen Gerichten und dem daraufhin ergangenen Urteil des Kammergerichts B (13 U. 1111/87) vom 30.10.1988 ist in der Sache für und gegen alle nämlich rechtskräftig entschieden worden, daß die Wahlen des Ortsverbandes B vom 03.10.1985 - ausgenommen die Wahlen der Frauenvereinigung - unwirksam sind. Damit ist in vollem Umfang über das sachliche Anliegen der Antragsteller entschieden worden. Für eine weitere von den Antragstellern erbetene parteigerichtliche Entscheidung ist wegen des dafür erforderlichen, aber fehlenden Rechtsschutzinteresses daher kein Raum mehr. Die Anträge zu 1. und 2. sind daher als unzulässig zurückzuweisen. Das gilt auch

für die behauptete Befangenheit aller Mitglieder des CDU-Landesparteigerichts B, da auch hinsichtlich dieser Frage nach der rechtskräftigen Sachentscheidung des Kammergerichts kein Rechtsschutzinteresse mehr gegeben ist.

Nach alledem waren die Anträge der Antragsteller zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 und 2 PGO.